

# Satzung

## über das Anbringen und die Unterhaltung von Straßennamen- und Hausnummerschildern in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 19. Mai 2005 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### **Straßennamenschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege, sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden gekennzeichnet.
3. In Neubaugebieten hat der Erschließungsträger neue Straßen mit den von der Gemeinde festgesetzten Straßennamenschildern zu versehen. Die Schilder werden von der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) auf Kosten des Erschließungsträgers beschafft.
4. Danach werden die Schilder, wie auch im übrigen Gemeindebereich, von der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) angeschafft, aufgestellt und unterhalten.
5. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Aufstellen von Straßennamenschildern auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

### § 2

#### **Hausnummernschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 1 ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern (Hausnummern) erfolgt durch die Gemeindevertretung.
3. Von einer Festlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung werden die Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.
4. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der linken Straßenseite die ungeraden Nummern, die auf der rechten Straßenseite die geraden Nummern. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.

5. Die Grundstückseigentümer und -besitzer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf Ihre Kosten anzuschaffen und anzubringen, Sie müssen von der Straße aus stets gut sicht- und lesbar sein.
6. In der Regel sind Schilder mit gut erkennbaren, nicht veränderlichen, arabischen Ziffern zu verwenden.
7. Wenn der Eigentümer nicht diese Nummernschilder verwenden will, so kann er eine, den gleichen Zweck erfüllende, andere Kennzeichnungsform wählen. In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
8. Erforderliche Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, auch ohne behördliche Aufforderung, durchzuführen.
9. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

### **§ 3 Ausnahmeregelung**

Auf schriftlich begründeten Antrag des Grundstückseigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeindevertretung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Grundstückseigentümer führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

### **§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 € festgesetzt werden (§ 237 des Landesverwaltungsgesetzes).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer Frist von mindestens drei Wochen die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 des Landesverwaltungsgesetzes).

### **§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)**

Die Gemeinde ist zur Durchführung dieser Satzung berechtigt, folgende Daten gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

- die Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Betroffenen nach dieser Satzung
- Angaben aus Grundstückskaufverträgen, Grundbüchern, Baulastenverzeichnissen, Liegenschaftskatastern, Meldedateien des Einwohnermeldeamtes, Bauakten über das betroffene Grundstück und Angaben über Eigentumsverhältnisse und Grunddienstbarkeiten der Betroffenen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung über das Anbringen und die Unterhaltung von Straßennamen- und Hausnummerschildern in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)“ vom 11. August 1981 außer Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 06. Juni 2005

(LS)

**Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)**  
**-Der Bürgermeister-**  
gez. Carl Heinrich Schmidt